

# **SATZUNG**

## **Turn- und Sportverein Penzberg 1898 e.V.**

Stand: 19.05.2022

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Text bei allen Personen auf die weibliche Form verzichtet.

## Inhaltsübersicht

<b><u>Erster Abschnitt: Wesen des Vereins, Gemeinnützigkeit</u></b> .....	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Geschäftsjahr, Mitgliedschaften.....	3
§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
<b><u>Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft, Beiträge</u></b> .....	<b>5</b>
§ 4 Mitglieder, Ehrenmitglieder .....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 7 Maßregelungen gegen Mitglieder .....	7
§ 8 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft .....	7
§ 9 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen .....	8
<b><u>Dritter Abschnitt: Organe des Vereins</u></b> .....	<b>10</b>
§ 10 Organe des Vereins .....	10
§ 11 Funktion, Ehrenamt .....	10
§ 12 Mitgliederversammlung .....	10
§ 13 Vorstand .....	12
§ 14 Vereinsausschuss .....	13
§ 15 Abteilungsversammlung.....	13
§ 16 Revisoren, Beauftragte der Mitgliederversammlung .....	14
<b><u>Vierter Abschnitt: Gliederung des Vereins</u></b> .....	<b>15</b>
§ 17 Abteilungen.....	15
§ 18 Vereinsjugend.....	16
<b><u>Fünfter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen</u></b> .....	<b>17</b>
§ 19 Vermögen des Vereins .....	17
§ 20 Haftungs- und Heimfallklausel.....	17
§ 21 Protokollierung.....	18
§ 22 Verschwiegenheitspflicht .....	18
§ 23 Vergütung.....	18
§ 24 Datenschutz .....	19
§ 25 Vereinsordnungen .....	19
§ 26 Ehrungen.....	20
§ 27 Inkrafttreten.....	20

## **Erster Abschnitt:      **Wesen des Vereins, Gemeinnützigkeit****

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Penzberg 1898 e.V.“, genannt „TSV 1898 Penzberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Penzberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 2 Geschäftsjahr, Mitgliedschaften**

- (1) Das Geschäfts-/Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände, sowie der Herz-LAG Bayern e.V.

### **§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Sports zur körperlichen Ertüchtigung, zur Förderung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie zur sozialen Integration. Dies wird insbesondere erreicht mittels
  - Durchführung regelmäßiger und geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Bereitstellung und Erhalt von Übungsstätten sowie Turn- und Sportgeräten
  - Durchführung von und Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und sachgemäßem Einsatz von Übungsleitern
  - Pflege von Kontakten zu anderen sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Zweiter Abschnitt:    Mitgliedschaft, Beiträge**

### **§ 4 Mitglieder, Ehrenmitglieder**

- (1) Mitglied im TSV 1898 Penzberg e.V. kann nur eine natürliche Person werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.
- (2) Vollmitglied ist jedes Mitglied des Vereins, welches das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (3) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Übergang zur Vollmitgliedschaft erfolgt automatisch.
- (4) Vollmitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss darüber hinaus zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Einschränkungen aus politischen oder weltanschaulichen, insbesondere ethnische oder religiösen Gründen sind nicht zulässig.
- (6) Das Organ aller Vereinsmitglieder ist die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im TSV 1898 Penzberg e.V. ist schriftlich zu beantragen. Der Erwerb der Jugendmitgliedschaft bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter auf der Eintrittserklärung. Die Abteilungszugehörigkeit hat allein vereinsinterne Bedeutung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Dieser entscheidet endgültig. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt rechtlich mit dem Eingang der unterschriebenen Eintrittserklärung.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien des TSV 1898 Penzberg e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Jedes dieser Mitglieder hat bei Abstimmungen oder Wahlen eine Stimme; eine Vertretung bei Abwesenheit ist nicht zulässig. Für den Fall der Abberufung des Vorstands, der Änderung des Vereinszwecks, dem Erwerb, der Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen oder der Auflösung des Vereins sind nur Vollmitglieder stimmberechtigt. Wählbar sind nur Vollmitglieder.
- (2) Vereinsmitglieder haben vorbehaltlich besonderer Bestimmungen aus Satzung, Ordnungen und Richtlinien in allen Abteilungen gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben insbesondere das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen erlassener Ordnungen zu nutzen. Die Weisungsbefugnis der Abteilungs- und Übungsleiter im Rahmen des Spiel- und Übungsbetriebs bleibt unberührt. Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) versichert.
- (3) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört u.a.
- die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien des Vereins als verbindlich anzusehen
  - den Weisungen von Funktionären und Übungsleitern des Vereins zu folgen
  - die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu vertreten
  - vereinseigene oder von Dritten überlassene Sportstätten und Gegenstände pfleglich zu nutzen und zu behandeln
  - jede Änderung der für den Verein wichtigen Informationen (z.B. Anschrift, Bankverbindung) unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen
  - die Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliederbeitrag, Umlagen) ordnungsgemäß zu zahlen
  - bei vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum oder von Dritten überlassenen Sportstätten und Gegenständen vollen Schadenersatz zu leisten
  - bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich alle in ihrer Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Unterlagen und Gegenstände an die Geschäftsstelle gegen Nachweis abzugeben

## **§ 7 Maßregelungen gegen Mitglieder**

- (1) Dem Vereinsausschuss steht im Falle eines Verstoßes gegen § 6 (3) das Recht zu, einen Verweis und/oder ein Platz- bzw. Hausverbot auszusprechen - ggf. in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von 100 €
- (2) Der Verweis ergeht nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses. Er ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (3) Ein Platz- oder Hausverbot kann mündlich oder schriftlich, zeitlich beschränkt als Ausfluss des Hausrechts ausgesprochen werden. Es wird sofort wirksam.
- (4) Für ein Beschwerdeverfahren gelten § 8 (5) und (6) sinngemäß.

## **§ 8 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss
  - durch Tod

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden gleichzeitig etwaige Vereinsfunktionen oder eine Ehrenmitgliedschaft. Beiträge, Umlagen oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

- (2) Der Austritt ist schriftlich bis Ende November zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Verein zu erklären. Bei Jugendmitgliedern ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Austritt hat auf die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr keine Auswirkung.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand angeordnet werden, wenn ein Mitglied mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Von der Absicht, ein Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, ist / sind seine Abteilung(en) gleichzeitig mit der zweiten Mahnung zu unterrichten. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die Interessen, das Ansehen oder den Zweck des Vereins verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Entscheidung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Ausschluss wird zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung wirksam, wenn der Betroffene nicht innerhalb dieser Frist beim Verein schriftlich Beschwerde einlegt.
- (6) Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig. Sie ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- (7) Legt das Mitglied keine Beschwerde ein oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich der Entscheidung des Vorstands mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- (8) Der erneute Aufnahmeantrag eines ausgeschlossenen oder aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitglieds ist zulässig. Die Wiederaufnahme ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Über den Antrag befindet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 9 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind zu satzungsgemäßen Zahlungen (Mitgliederbeitrag, Gebühren, Umlagen, Kursgebühren) verpflichtet. Ausnahmen sind in der jeweils gültigen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung des TSV 1898 Penzberg e.V. geregelt.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Etwaige Spartenbeiträge und Gebühren, z.B. für die Aufnahme in den Verein, setzt der Vorstand fest. Diese Festlegungen werden jeweils mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes aus besonderem Anlass von den Vereinsmitgliedern oder bestimmten Gruppen von Vereinsmitgliedern zeitlich beschränkt in bestimmter Höhe die Erhebung einer Umlage beschließen.



- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig. Neumitglieder, die während des Geschäftsjahres/Kalenderjahres eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilmäßig, berechnet ab dem aktuellen Quartal.

## **Dritter Abschnitt:      Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Abteilungsversammlung

Die Aufgaben und deren Aufteilung sind detailliert in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des TSV 1898 Penzberg e.V. festgelegt.

### **§ 11 Funktion, Ehrenamt**

- (1) Eine Funktion im Verein kann nur durch ein Mitglied wahrgenommen werden.
- (2) Ein Vereinsmitglied darf innerhalb des Vorstandes oder innerhalb einer Abteilung nicht mehr als eine Funktion bekleiden.
- (3) Eine Funktion im Verein kann grundsätzlich nur ehrenamtlich ausgeübt werden.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn den Verein betreffende Umstände dies erfordern. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn dies wenigstens zwei Drittel der Abteilungen beantragen oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich und unterschriftlich begehren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz

teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die alljährliche Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichts der Revisoren
- die Entgegennahme des Berichts über Änderungen in den Ordnungen
- die Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleitungen für deren Amtszeit
- die Neuwahl und Abberufung des Vorstandes bzw. von Mitgliedern der Abteilungsleitungen
- die Wahl der Revisoren
- die Genehmigung des vom Vorstand für das abgelaufene Jahr erstellten Jahresabschlusses und des für das laufende Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans oder Nachtragshaushalts
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Änderungen der Satzung, den Erlass von Ordnungen sowie die Genehmigung der Jugendordnung
- den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen
- die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zweckbestimmung

Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig in allen weiteren, ihr in der Satzung oder den Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Angelegenheiten.

(5) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte sowie die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge bekanntzugeben. Entscheidungen dürfen nur getroffen werden, wenn sie in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen wurden.

(6) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Punkte Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Jahresabschluss, Bericht der Revisoren sowie jedes zweite Jahr die Punkte Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleitungen und Neuwahlen sowie jeweils einen Tagesordnungspunkt für Wünsche, Anfragen o.ä. zu enthalten.

(7) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zum Erlass oder zur Änderung der Satzung bzw. zum Erlass von Ordnungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Für den Fall der Abberufung des Vorstands, der Änderung des Vereinszwecks, dem Erwerb, der Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen oder der Auflösung des Vereins (vgl. § 48 ff. BGB) ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder erforderlich. Wenn dies nicht der Fall ist, hat binnen vier Wochen eine ordnungsgemäß einberufene neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
- (9) Zur Abberufung des Vorstands, der Änderung des Vereinszwecks, zum Erwerb, der Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (vgl. § 6 (1)).

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam vertreten (vgl. § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird, vom Tag der Wahl an gerechnet, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen, gültigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Neuwahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Amt vorzeitig nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Ausscheiden soll nicht zum unbilligen Zeitpunkt erfolgen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit wählen.
- (6) Der Vorstand kann nur bei grob pflichtwidrigem Verhalten durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wird der Vorstand abberufen, hat gleichzeitig eine Neuwahl stattzufinden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten verantwortlich, soweit diese nicht durch die Satzung oder Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die wirtschaftliche Organisation und Verwaltung des Vereins verantwortlich. In einfachen oder unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. der Kassenwart alleine entscheiden.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vereinsausschuss über alle getroffenen Entscheidungen zu informieren. Soweit möglich, ist der Vereinsausschuss vorher zu hören.
- (10) Zur Durchführung besonderer, zeitlich begrenzter Aufgaben kann der Vorstand geeignete Mitglieder als Referenten und mit Zustimmung des Vereinsausschusses weitere Ausschüsse bestellen.

## **§ 14 Vereinsausschuss**

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes, der Jugendleiter sowie die Leiter der Abteilungen oder deren Stellvertreter an, sobald und so lange sie diese Funktion innehaben. Jeder Abteilung steht unabhängig von ihrer Größe oder sonstigen Umständen eine Stimme zu.
- (2) Der Vereinsausschuss gewährleistet die Interessen der Abteilungen im Verein. Er entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen zueinander oder einer Abteilung zum Gesamtverein unmittelbar betreffen. Er entscheidet weiterhin in allen ihm durch Satzung, Ordnungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

## **§ 15 Abteilungsversammlung**

- (1) Eine Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Mitglied der Abteilungsleitung nicht mehr zur Verfügung steht, oder zur Klärung abteilungsspezifischer Fragen. Zur Abteilungsversammlung ist schriftlich durch die Abteilungsleitung oder den Vorstand einzuladen.
- (2) Die Abteilungsversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Kandidaten für die Abteilungsleitung. Eine Bestätigung bedarf der einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Revisoren, Beauftragte der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Verein hat 2 unabhängige Revisoren.
- (2) Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder beider Revisoren erfolgt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eine Nachbesetzung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Die Revisoren prüfen sämtliche Rechtsgeschäfte mit Innen- oder Außenwirkung, vereinsinterne Anweisungen und Beschlüsse sowie alle Vorgänge der Wirtschafts- und Haushaltsführung.

## **Vierter Abschnitt:      Gliederung des Vereins**

### **§ 17 Abteilungen**

- (1) Im Verein bestehen für verschiedene Sportarten eigenständige Abteilungen oder es können solche im Bedarfsfall gegründet werden. Die Bildung einer Abteilung, der zumindest sieben Vereinsmitglieder angehören müssen, bedarf der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.
- (2) Das Organ der Abteilungen ist die Abteilungsversammlung.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Leiter der Abteilung und seinem Stellvertreter. Durch Beschluss der Abteilungsversammlung können weitere Leitungsfunktionen vorgesehen werden.
- (4) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf Vorschlag von Abteilungsmitgliedern oder der Abteilungsversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung wird, vom Tag der Wahl an gerechnet, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen, gültigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Neuwahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (5) Bleiben trotz Aufforderung durch den Vorstand eine oder mehrere der satzungsgemäßen Funktionen einer Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese Maßnahme bleibt so lange wirksam, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung der betreffenden Funktion(en) durch Wahl erfolgt.
- (6) Die Abteilungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Abteilungs-, Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich. Sie ist dem Vorstand gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Abteilungsleitung hat den Vorstand über alle Sitzungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand hat das Recht an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (8) Die Abteilungen haben für geeignete Übungs- und Spielleiter sowie Aufsichtspersonal zu sorgen. Im Rahmen des geordneten Abteilungs- und Sportbetriebes sind die Funktionäre und Übungsleiter der Abteilung bei unbotmäßigen oder störenden Handlungen von Mitgliedern oder Dritten berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (z.B. sofortiger Platzverweis, befristetes Teilnahmeverbot).
- (9) Gegen die Entscheidung einer Abteilungsleitung kann das betroffene Mitglied den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder erkennt eine Seite die Entscheidung des Vorstandes nicht an, entscheidet der Vereinsausschuss verbindlich für die Abteilungsleitung und das betroffene Mitglied.

## **§ 18 Vereinsjugend**

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Jugendmitglieder an. Ihr Vertreter im Vereinsausschuss ist der Jugendleiter, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- (3) Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Vereinsjugend erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.



## **Fünfter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Vermögen des Vereins**

(1) Zum Vermögen des Vereins gehören

- die für oder auf den Namen des Vereins bei einem Geldinstitut angelegten Konten und das im Umlauf befindliche Bargeld
- die im Eigentum des Vereins stehende baulichen Anlagen, Sportanlagen, Sportstätten, Sportgeräte, Sportkleidung und sonstige Sportausrüstung
- das Inventar und die Ausstattung der Vereinsheime und Geschäftsstellen und die Archivalien
- die vom Verein beschafften Fahnen, Ehrengaben etc.
- die dem Verein zugedachten Ehrengaben und Auszeichnungen

(2) Das Vermögen des Vereins umfasst auch das Vermögen und den Besitz der Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so verbleibt deren Sportausrüstung und sonstiges Vermögen Eigentum des Vereins.

(3) Nach Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 20 Haftungs- und Heimfallklausel**

(1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vermögen des Vereins.

(2) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§§ 31a, 31b BGB) beschränkt.

(3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (§ 31a Abs. 2 und § 31b Abs. 2 BGB).

(4) Der Verein haftet außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, an der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (5) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (vgl. § 48 ff. BGB) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Protokollierung**

- (1) Über jede Sitzung bzw. Versammlung der Vereinsorgane, bei der Entscheidungen getroffen werden, ist eine Niederschrift zu fertigen. Näheres regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung des TSV 1898 Penzberg e.V..
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Führer des Protokolls zu unterschreiben.

## **§ 22 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Prüfungen der Revisoren sind nicht-öffentlich. Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit sind nur den Vorsitzenden oder dem dazu bestimmten Vorstandsmitglied erlaubt.
- (2) Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

## **§ 23 Vergütung**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Abweichend von Absatz (1) können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand bzw. bei der Aufwandsentschädigung für den Vorstand der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 24 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet..
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
  - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind in der Datenschutzrichtlinie konkretisiert und werden darin ausführlich erläutert.

## **§ 25 Vereinsordnungen**

- (1) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen oder aufgehoben.

## § 26 Ehrungen

Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen geehrt werden.

## § 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung, beschlossen am 19.05.2022 durch die Mitgliederversammlung des TSV 1898 Penzberg e.V., tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Penzberg, den 19. Mai 2022

gez. M. Schott

-----

(Michaela Schott)  
1. Vorsitzende

gez. D. Hammerla

-----

(Dieter Hammerla)  
2. Vorsitzender

gez. T. Scharbert

-----

(Tanja Scharbert)  
Kassiererin

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 80013) eingetragen.

Penzberg, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2022

gez. D. Hammerla

-----

(Dieter Hammerla)  
2. Vorsitzender